

## Vereinssatzung vom 08. März 2001

## Änderungen/Ergänzungen der Vereinssatzung zum 22. März 2018

*Aufgrund von gesetzlichen Rahmenbedingungen und Textstellen, die nach 17 Jahren seit Veröffentlichung der Satzung nicht mehr zeitgemäß sind, stimmen wir heute über folgende vier Satzungsänderungen ab.*

## Bisher

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich tunlichst in der Zeit von November bis Februar statt.

## Neu

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich spätestens bis Ende des Monats März statt.

## Bisher

### **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand hat durch Anschlag an den öffentlichen Anschlagtafeln und durch Bekanntmachung im Oberbayerischen Volksblatt zu erfolgen. Die Einberufung muss mindestens acht Tage vorher, unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände erfolgen.

## Neu

### **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens vierzehn Tage vorher, unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände erfolgen. Der Vorstand muss sicherstellen, dass jedes Mitglied ohne unverhältnismäßigen Aufwand Kenntnis von der Einladung bekommt. Dafür stehen die nachfolgend aufgeführten Medien für die Einladung zur Verfügung:

- Veröffentlichung im Oberbayerischen Volksblatt (Zeitung) und dem Endorfer (Monatszeitschrift)
- Schriftlich auf der Webseite des Vereins, Webseite Hemhofer Termine, Soziale Dienste/Soziale Medien (Facebook oder vergleichbar)
- Durch Aushang an den bekannten Orten (Freiwillige Feuerwehr Hemhof, Stephanskirchen gegenüber der Kirche, etc.)
- Schriftlich per E-Mail, Messenger Dienste (WhatsApp oder vergleichbar), Brief oder Rundschreiben

## Bisher

### **§ 17 Aufgaben des Vorstandes**

Vereinsintern gilt, dass der 1. Vereinsvorsitzende und der 2. Vereinsvorsitzende den Verein in Angelegenheiten mit einem Geldwert bis zu 500.- DM vertreten, darüber hinaus nur mit Zustimmung der Vereinsleitung. Sie erteilen Zahlungsanweisungen.

## Neu

### **§ 17 Aufgaben des Vorstandes**

Vereinsintern gilt, dass der 1. Vereinsvorsitzende und der 2. Vereinsvorsitzende den Verein in Angelegenheiten mit einem Geldwert bis zu 500.- EURO (fünfhundert EURO) vertreten, darüber hinaus nur mit Zustimmung der Vereinsleitung. Sie erteilen Zahlungsanweisungen.

## Bisher

### **§ 23 Satzungsänderung – Auflösung des Vereins**

Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, welche nicht von der Vereinsleitung ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder und müssen mindestens vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

## Neu

### **§ 23 Satzungsänderung – Auflösung des Vereins**

Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, welche nicht vom Vorstand ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder, bestätigt durch Vorlage einer entsprechenden Unterschriftenliste bei der Vereinsleitung und müssen mindestens vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung oder vierzehn Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.